

Jugendordnung des TC Blau Gelb Bad Lausick

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Vereinsjugend des Tennisvereins TC Blau Gelb Bad Lausick e.V.

Der Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen des TC Blau Gelb Bad Lausick e.V. bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 20. Lebensjahr erreichen an, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugend. Diese müssen ebenfalls Mitglieder sein.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend des Tennisverein TC Blau Gelb Bad Lausick e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend des Tennisverein TC Blau Gelb Bad Lausick e.V. sind:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit insbesondere die Ausbildung in der Sportart Tennis
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und der zeitgemäßen Vereinsaktivitäten
- Unterstützung und Koordinierung der Jugendarbeit im Verein
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten und Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen

§ 3 Ziele

Die Vereinsjugend des Tennisverein TC Blau Gelb Bad Lausick e.V. setzt sich folgende Ziele:

- den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu geben
- die sportliche Betätigung und den gesundheitsbewussten Umgang mit dem Körper zu entwickeln
- das soziale Verhalten der Jugendlichen zu unterstützen
- das Selbstvertrauen der jugendlichen Mitglieder durch Mitbestimmung und aktive Beteiligung zu stärken
- den Gemeinschaftssinn und die internationale und nationale Verständigung zu pflegen
- die Kooperationsfähigkeit und Interaktionsfähigkeit der Jugendlichen zu fördern
- die Selbstverantwortung der Jugendlichen zu stärken
- die Anregung des gesellschaftlichen Engagements

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend des TC Blau Gelb Bad Lausick sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss.

§ 5 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Vereinsjugend zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des TC Blau Gelb Bad Lausick e. V .
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach § 1 ab vollendetem 10. Lebensjahr.
- (3) Die Jugendversammlung findet einmal im Jahr, vor der Mitgliederversammlung des TC Blau Gelb Bad Lausick e.V. statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (4) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen
 - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
 - Beratung über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses
- (5) Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der ihm vom Vereinsvorstand zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel und hat hierüber dem Kassenwart des Vereins entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig. Vor Beginn der Versammlung ist die Stimmberechtigung der Teilnehmer festzustellen. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers auf geheime Wahl muss entsprochen werden.
- (7) Anträge an die Jugendversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und allen Organen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendschriftführer/in

- (1) Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- (2) Er/ Sie muss zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin ist Vorsitzender des Jugendausschusses. Er/ sie und sein, -e/ ihr, -e Stellvertreter/ -in sind stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Vereins.
- (4) Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.
- (5) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (6) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Seine Aufgaben sind:

- Regelung von Jugendangelegenheiten des Vereins
 - Koordination der Jugendarbeit
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
 - Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
 - Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung
 - Entscheidung über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung
 - Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
 - Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.
- (7) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
 - (8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Arbeitskreise bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
 - (9) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

§ 7 Jugendkasse

- (1) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln.
- (2) Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen und darüber hinaus diejenigen Mittel, die aus Jugendpflegemitteln der Kommune oder des Landes und des Bundes der Jugendabteilung zufließen.
- (3) Der Jugendausschuss führt Buch über alle getätigten Ausgaben und rechnet diese gegenüber dem Vereinsvorstand ab.

§ 8 Stellung der Vereinsjugend im Verein

Die Vereinsjugend versteht sich nicht als Verein im Verein; sie ist vielmehr aktiver Teil des Gesamtvereins. Der Gesamtvorstand darf sich der Unterstützung und Mitverantwortung für die Jugend nicht entziehen. Leitung und Mitglieder der Jugend

ihrerseits wissen sich den Interessen des Gesamtvereins verbunden und verantwortlich. Diese Wechselbeziehung ist nicht Einschränkung, sondern Grundlage für die Eigenständigkeit der Vereinsjugend.

§ 9 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Über jede Jugendversammlung und Sitzung des Jugendausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.

Paragraph für die Vereinssatzung

§ 24 Vereinsjugend

- (1)** Zur Förderung der Jugendarbeit und des Verantwortungsbewusstseins der Jugend im Verein, ist die Vereinsjugend berechtigt, eine Jugendordnung zu beschließen, die mit Bestätigung des Vereinsvorstandes in Kraft tritt. Die Bestätigung bedarf einer einfachen Mehrheit. Entsprechendes gilt für Änderungen der Jugendordnung.
- (2)** Die Vereinsjugend wird durch alle Mitglieder des TC Blau Gelb Bad Lausick e.V. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Vereinsjugend gebildet.
- (3)** Die Vereinsjugend soll sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig verwalten und organisieren.
- (4)** Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss. Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin ist stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (5)** Der Vereinsjugend wird ein jährlicher Etat zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt. Dieser wird von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossen.
- (6)** Weitere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

Bad Lausick, 27. 08. 2008